

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	37 (1964)
Heft:	4
Artikel:	Von Monat zu Monat : das Zeremoniell in der Armee
Autor:	Kurz, H.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517635

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Zeremoniell in der Armee

In welch ausgeprägter Weise die militärische Tätigkeit von Traditionen bestimmt wird, empfindet schon der Rekrut, wenn er nach ein paar Diensttagen gewahr wird, wie sehr sich im ganzen Dienstbetrieb alles nach jenem festgefügten und unabänderlichen Ritus abspielt, von dem ihm schon sein Vater und sein Grossvater erzählt haben. Neben der katholischen Kirche gibt es keine menschliche Institution, in der die Tradition so stark wirkt, wie in den Heeren aller Nationen. Die Armeen gehören zu den konservativsten Einrichtungen die es gibt. Darin mögen Hemmnisse und Erschwerungen liegen, sie bedeuten aber auch eine ungeheure Kraft und Stärke, auf die keine Armee verzichten darf; wo es versucht wurde, hat es sich immer gerächt¹.

Traditionen bestehen in allen Bereichen der militärischen Tätigkeit: von der geistigen Erfassung der militärischen Probleme über die Kampfweise eines Heeres im Krieg bis zu den äussern Formen des ganzen Dienstbetriebes und den besondern militärischen Anlässen. Im äussern Ablauf des dienstlichen Geschehens und seinen Höhepunkten bei besondern Ereignissen im Leben einer Truppe treten die traditionellen Formen und Zeremonien besonders deutlich in Erscheinung. Wohl sind sie in stehenden Heeren und Flotten besonders stark entwickelt; diese haben regelmässig ein ausgeprägtes eigenes Zeremoniell entwickelt, nach dem das militärische Leben abläuft. Aber auch unsere Milizarmee möchte mit guten Gründen nicht auf gewisse, wenn auch einfachere äussere Formen verzichten, die meist in einer längeren geschichtlichen Entwicklung entstanden sind. Dieses in unsere Armee gültige Zeremoniell wollen wir im folgenden etwas näher betrachten.

Die zeremoniellen militärischen Handlungen sind im wesentlichen im Dienstreglement umschrieben; daneben sind aber auch Zeremonien denkbar, die nicht reglementarisch geordnet sind, sondern von Fall zu Fall angeordnet werden, und die je nach dem Sinn und dem Verständnis des verantwortlichen Kommandanten ausgestaltet werden. Ehrend sei hier — einmal mehr — der Tätigkeit von General Guisan gedacht, der einen feinen Sinn für die Wirkung des feierlichen militärischen Anlasses besass. Sein Rütlirapport bildet nicht nur einen Wendepunkt in der Geschichte des «faulen Sommers 1940»; er war in seiner «Regie» auch ein Meisterstück einer zu Herzen gehenden und innerlich verpflichtenden Kundgebung. Tiefen Gehalt hatten auch die Soldatenweihnachten des Aktivdienstes und die feierlichen Brevetierungsfeiern von Sempach (Dezember 1943) und Les Rangiers (Dezember 1944). Die eindrückliche Schlusszene des Aktivdienstes, der «Tag der Fahnenehrung» scheint sich zu einer Tradition zu entwickeln; das Aufgebot der Feldzeichen der Armee als symbolische Vertreter des Heeres wurde anlässlich der Beerdigung des Generals wiederholt und soll anlässlich der Armeetage der Expo 64 seine Neubelebung erfahren.

¹ Hierüber vgl. Kurz, Gedanken zum Problem der militärischen Tradition, in «Schweizer Monatshefte», Heft 11, Februar 1950.

Jüngeren Datums sind bei uns auch die verschiedenen Formen von *Brevetierungsfeiern*, die eigentlich erst seit dem Aktivdienst in unserer Armee Eingang gefunden haben und seither zur Tradition geworden sind. Diese zur Hauptsache für angehende Offiziere am Ende ihrer Offiziersschule, im Beisein von Eltern und Verwandten durchgeführten Feiern, werden entweder in Kirchen, oder dort, wo es die kirchlichen Stellen für richtig halten, den Brevetierungsfeiern die Kirchen zu verschliessen, in besonders eindrücklichen Räumen (Rathäusern, Schlössern usw.) durchgeführt. Ähnliche Feiern finden auch am Ende von Unteroffiziersschulen, nach dem Bestehen der Generalstabskurse oder bei ähnlichen Gelegenheiten statt, die einen Markstein im Leben des Soldaten bedeuten. Schliesslich werden auch die von den Kantonen organisierten «Schlussrapporte» bei der Entlassung aus der Wehrpflicht heute regelmässig in eine besonders feierliche Form gekleidet, wie auch häufig dem «Fassen des Dienstbüchleins» und dem Aushebungstag eine Gestalt gegeben wird, die der Bedeutung des Tages für die Betroffenen angemessen ist.

Ähnliche kleine Feiern werden häufig auch bei besonderen militärischen Anlässen durchgeführt, etwa bei der Übergabe der persönlichen Waffe (Umbewaffnung auf das Sturmgewehr!), der Verleihung eines eigenen Feldzeichens, oder bei ähnlichen besondern Ereignissen. Solche Feiern, auch wenn sie nur in einem einfachen Rahmen stattfinden, bleiben dem einzelnen Mann haften und schaffen in einer Truppe starke innere Bindungen.

Die im Dienstreglement besonders geregelten militärischen Zeremonien lassen sich etwa in folgende Kategorien unterteilen.

1. Das Fahnenzeremoniell

Die Armee ist die einzige Institution unseres Landes, die ein eigenes, wenn auch eher bescheidenes Fahnenzeremoniell entwickelt hat. (Nebenbei bemerkt: die Formlosigkeit, mit der man in unserem Land mit der Fahne umzugehen pflegt, ist oft bemühend, nicht nur fehlt es häufig an jeder Achtung für Form und Gestalt der Fahne, sondern vielfach auch am Sinn für ihre Verwendung; es scheint, dass die Schweizerfahne zum blosen Geschäftszeichen für Gasthöfe und Tankstellen geworden ist!)

Ein Bundesratsbeschluss vom 3. Oktober 1961 über die Feldzeichen in der Armee und eine Ausführungsverfügung des EMD vom 16. Oktober 1961 regeln die technischen Einzelheiten für die militärischen Feldzeichen. Grundsätzlich führen sämtliche Bataillone und Abteilungen aller Truppengattungen und Dienstzweige ein Feldzeichen. Es werden folgende fünf Kategorien von Feldzeichen unterschieden:

- Bataillonsfahnen
- Radfahrerstandarten
- Standarten der motorisierten Truppen
- Kavalleriestandarten
- auf den Gewehrlauf aufzusteckende Standarten
(der Festungswachtkompanien).

Wenn eine schweizerische Truppe in den Militärdienst einrückt, und zwar sowohl im Frieden als im Aktivdienst, dann tritt sie, wie es bildlich heisst, «unter die Fahne». Während die im Zeughaus lagernde militärische Ausrüstung, das sogenannte «Korpsmaterial», von der Truppe formlos «gefasst», d. h. übernommen wird, sind für die Übernahme der Fahne bei einer Mobilmachung sowie auch für ihre Rückgabe nach er-

folgter Dienstleistung besonders *feierliche Formen* vorgeschrieben. Dieses Zeremoniell wird in den Ziffern 244 — 247 des Dienstreglementes genau festgelegt. Trotzdem es sich bei diesen Formen zweifellos um altüberlieferte Traditionen handelt, finden wir ihre reglementarische Festlegung erst im Dienstreglement vom Jahre 1933. Das heute gültige Dienstreglement von 1954 hat darin einige Änderungen gebracht. Insbesondere wurde darin die zweifellos richtige Neuerung eingeführt, dass mit der Fahne nicht mehr der Kommandant gegrüsst wird, sondern dass umgekehrt der Kommandant die *aufrecht gehaltene Fahne* grüsst.

Die Einzelheiten des Vorgehens bei der *Fahnenübergabe* sind im Dienstreglement abschliessend umschrieben; das neue Reglement «Grundschulung für alle Truppengattungen» enthält in seinem ersten Teil (Seite 31 ff.) eine anschaulich illustrierte Anleitung für den praktischen Umgang mit dem Feldzeichen.

Fähnrich bzw. Standartenträger ist der Adjutant-Unteroffizier des Truppenkörpers. Wo kein solcher eingeteilt ist, bestimmt der Kommandant des Truppenkörpers ausnahmsweise einen Feldweibel als Fahnenträger. Als Funktionsabzeichen trägt der Fähnrich oder Standartenträger an der rechten Achsel eine Fangschnur in den Landesfarben, die sogenannte «Fähnrichschnur». Der Fähnrich ist für das Feldzeichen verantwortlich. Dem entfalteten Feldzeichen ist eine Bedeckung von vier Mann beizugeben, ausgenommen beim Abschreiten der Front. Der schweizerische Brauch, die ranghöchste Unteroffiziersstufe mit dem Ehrenamt des Fähnrichs zu betrauen, entspricht alter schweizerischer Tradition. Als in den Dreissigerjahren eine neue Truppenordnung beraten wurde, war davon die Rede, dieses Amt einem Offizier zu übertragen; gegen einen solchen Bruch mit der Tradition hat unsere Öffentlichkeit jedoch sehr heftig protestiert, so dass es bei der gutschweizerischen Lösung geblieben ist.

Bei der Fahnenübergabe wird das Feldzeichen von einem Zug an seinem Standort abgeholt. Truppen mit Spiel kommandieren auch dieses zum Fahnenzug. Der Fähnrich übernimmt das Feldzeichen im Gebäude und tritt mit entfalteter Fahne oder Standarte ins erste Glied des in Achtungstellung wartenden Zuges. Hierauf marschiert oder fährt der Fahnenzug auf den Sammelplatz der Truppe. Zur *Fahnenübernahme* wird der Truppenkörper in Inspektionsaufstellung bereitgestellt oder den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufgestellt. Findet die Übernahme des Feldzeichens anschliessend an dessen Abholung statt, so erwartet der Truppenkörper dieses in Achtungstellung. Das Spiel marschiert am rechten Flügel auf, der Fahnenzug am linken Flügel. Ist die Abholung des Feldzeichens zeitlich schon vorher erfolgt, so stehen Fähnrich und Fahnenwache am linken Flügel bereit. Auf Zeichen oder Befehl des Kommandanten marschiert der Fähnrich vor und schreitet die Front der Truppe in angemessener Entfernung ab. Vor dem Kommandanten hält er an und macht Front gegen ihn. Der Kommandant grüsst das aufrecht gehaltene Feldzeichen. Dann schreitet der Fähnrich die Front nach dem rechten Flügel ab und nimmt seinen Platz in Reih und Glied ein. — In umgekehrter Reihenfolge wird das Feldzeichen abgegeben. Die Feldzeichen eines Regiments können auch gemeinsam übernommen und abgegeben werden. In einzelnen Kantonen erfolgt die Übergabe der Feldzeichen an die kantonalen Bataillone und die Rücknahme bei der Demobilisierung durch ein Mitglied der Kantonsregierung.

Während der ganzen Fahnenübernahme wie auch der Fahnenrückgabe bläst das Spiel — sofern ein solches vorhanden ist — den *Fahnenmarsch*; dieser bricht ab, sobald der Fähnrich seinen Platz erreicht hat. Ein Wort über den schweizerischen Fahnenmarsch mag

von Interesse sein. Dieser taucht in seinen charakteristischen Rhythmen erstmals in einer Spielordonnanz vom Jahre 1799 auf, und zwar in der Tambourordonnanz «Instruction pour les tambours de l'armée helvétique». Dabei handelte es sich um einen von Tambouren *geschlagenen* Fahnenmarsch. Der *geblasene* Fahnenmarsch ist erstmals gedruckt in der 1856 erschienenen «Allgemeinen Trompeter-Ordonnanz für die eidgenössischen Truppen» nachzuweisen. Dieser Fahnenmarsch entspricht im Rhythmus jenem der Tambour-Ordonnanz von 1799, nun in Musik umgesetzt. Dies ist übrigens nicht der einzige Fall, wo ein Tonzeichen aus dem Trommelsignal abgeleitet werden kann. Zweifellos wird allerdings das Signal des Fahnenmarsches schon vorher geblasen worden sein, doch sind alle früheren Trompeter-Ordonnanzen verloren gegangen; so ist beispielsweise von der Ordonnanz «Signalistenmusik» aus dem Jahre 1819 leider kein Exemplar mehr vorhanden. Im militärischen und auch im zivilen Bereich beruht das Schlagen der Trommeln auf einem altschweizerischen Stil und geht auf eine bis ins Mittelalter zurückreichende Tradition zurück.

Die Feldzeichen wirken namentlich mit bei der Vereidigung, der Inspektion, den Defilees oder Vorbeimärschen, den Feldgottesdiensten und bei militärischen Totenfeiern. Dabei steht es in der Regel in der Mitte der Front vor der mittleren Einheit. Im Gefecht bleibt es dagegen am Standort des Kommandanten, in der Unterkunft im Büro des Truppenkörpers oder im Quartier des Kommandanten.

Die entfalteten Feldzeichen werden von der Truppe begrüßt. Diese hat die Pflicht, Angriffe und Beschimpfungen ihrer Feldzeichen zu verhindern und dagegen einzuschreiten. Dabei ist sie auch berechtigt, Zivilpersonen, die die Feldzeichen durch Worte, Gebärden oder Tätigkeiten beschimpfen, vorläufig festzunehmen und den Polizeibehörden zu übergeben.

2. Die Vereidigung

Bei einer Kriegsmobilmachung oder einem Truppenaufgebot zum Ordnungsdienst werden die einrückenden Wehrmänner von einem Vertreter des Bundesrates (Mitglied einer Kantonsregierung, Platzkommandant, Truppenkommandant) feierlich vereidigt; ist infolge der äussern Verhältnisse die Durchführung der Vereidigung in grösserem Rahmen nicht möglich, hat sie in kleinerem Rahmen, aber dennoch würdigen Form zu erfolgen.

Der Vereidigungsakt wird in den Ziffern 10 und 11 des Dienstreglements genau beschrieben. Der mit der Eidabnahme beauftragte Vertreter des Bundesrates wird von der Truppe wie ein Inspektor in Achtungstellung und mit dem Fahnenmarsch empfangen. Während die Feldzeichen vor der Front stehen, hält er eine kurze Ansprache, oder verliest einen eigens erlassenen Aufruf des Bundesrates. Dann verliest ein Offizier:

- bei einer Kriegsmobilmachung: die *Kriegsartikel*
- bei einer Mobilmachung zum Ordnungsdienst: die *Dienstartikel* der Armee.

Anschliessend wird kommandiert: «Waffe und Helm in die linke Hand»; dann wird die Eidesformel verlesen, die dann von der ganzen Truppe beschworen bzw. gelobt wird. Der Akt wird beschlossen durch die nochmalige Ehrenbezeugung der Truppe gegenüber dem Vertreter des Bundesrates.

Die in Ziffer 8 des Dienstreglements wiedergegebenen *Dienstartikel* und die in Ziffer 9 aufgeführten *Kriegsartikel* sind Dienstvorschriften, die in besonders prägnanter und

konzentrierter Form gehalten sind. Sie umschreiben in eindrücklich formulierten Sätzen die grundlegenden Pflichten der Soldaten aller Gradstufen bei den verschiedenen Diensten und sind ihnen darum in besonderer Weise zur Kenntnis zu bringen:

- a) Die *Dienstartikel* sind den Rekruten in den ersten Tagen ihrer Rekrutenschule eingehend zu erläutern, da sie die Grundlage für ihre künftige, dienstliche Tätigkeit bilden. Sie werden den Rekruten am Ende ihrer Rekrutenschule, d. h. in jenem Zeitpunkt, in welchem sie eigentliche Soldaten werden, nochmals verlesen und damit gewissermassen bestätigt. Normalerweise werden sie später *nicht* mehr wiederholt — mit Ausnahme des (seltenen) Falls der Mobilmachung zu einem Ordnungsdienst im Frieden.
- b) Die *Kriegsartikel* enthalten eine gedrängte Zusammenfassung der grundlegenden Pflichten der Vorgesetzten und Untergebenen in Zeiten aktiven Dienstes, (mit Ausnahme des Ordnungsdienstes im Frieden). Aus reinen Instruktionsgründen werden sie schon in den Rekruten- und Kaderschulen erklärt. Bei einer Kriegsmobilmachung werden sie vor der Eidesleistung verlesen und später mit der Truppe noch eingehend besprochen.

In unserer Öffentlichkeit wird die Vereidigung bisweilen als «Fahneneid» bezeichnet. Dieser Ausdruck ist nicht ganz zutreffend. Zwar stehen anlässlich der Vereidigung die Feldzeichen vor der Front, und auch in der Eidesformel steht der Schwur oder das Gelöbnis, «die Fahne niemals zu verlassen». Dennoch kann nicht gesagt werden, dass die Vereidigung «auf die Fahne» erfolge. Im Gegensatz zu vielen ausländischen Armeen, deren Angehörige *auf* einen bestimmten Gegenstand oder ein Symbol, wie die Fahne oder die Verfassung oder auf eine Person, z. B. den Staatspräsidenten, vereidigt werden, kennt die schweizerische Vereidigung keine derartige Bezugnahme. Der Eid oder das Gelöbnis des schweizerischen Soldaten aller Grade will nichts anderes sein, als sein ernstes Versprechen, seine militärischen Pflichten als Vorgesetzter oder Untergebener nach besten Kräften zu erfüllen. Bildlich gesprochen ist es das Versprechen, «zur Fahne stehen» zu wollen — woraus der Begriff des Fahneneides herausgewachsen ist.

Entsprechend dieser besonderen Bedeutung, die der Vereidigung in unserer Armee zukommt, ist die soldatische Eidesleistung eine rein moralische Bindung, der keine rechtliche Bedeutung zukommt. Der Eid ist deshalb nicht, wie dies in zahlreichen ausländischen Gesetzen der Fall ist, strafrechtlich geschützt; das Delikt des «Eidbruchs» fehlt in unserem Militärstrafrecht.

Diese schweizerische Bedeutung der Vereidigung mag als nüchtern erscheinen. Wenn man aber bedenkt, welch schwere innere Belastung etwa dem deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges aus seinem Soldateneid erwachsen ist, wird man die schweizerische Auffassung als sinnvoll empfinden.

3. Die Inspektion

Die Detailinspektion, über deren zeitliche Reihenfolge für die einzelne Truppe die WAO in Ziffer 40 Angaben enthält, sollen dem militärischen Vorgesetzten einen Einblick in Zustand und militärisches Können einer Truppe und ihrer Führer geben und ihnen Fingerzeige für die Gestaltung der Ausbildung und des Dienstgangs vermitteln (DR Ziffer 107). Im Gegensatz zum blassen *Besuch* erfolgt die Detailinspektion nach einem besonderen, in den Ziffern 248 und 249 des Dienstreglements genau umschriebenen

Prozedere; insbesondere ihr Beginn hat in feierlicher Form stattzufinden. Die Truppe wird im Dienstanzug mit persönlicher Waffe und Gepäck zu Fuss zur Inspektion aufgestellt und dem Inspektor in Achtungstellung gemeldet. Das Feldzeichen ist entfaltet und das Spiel, wenn ein solches vorhanden ist, setzt mit dem Fahnenmarsch ein. Der Inspektor schreitet die Front von rechts nach links ab und befiehlt nachher «Ruhn». Anschliessend beginnt die eigentliche Inspektionsarbeit, die der Inspizierende frei festlegt.

4. Das Defilieren

In der Antwort, die der Bundesrat im Frühjahr 1959 auf eine im Nationalrat eingereichte Kleine Anfrage erteilt hat, führte er über den *Sinn von Truppndefilees* folgendes aus:

«Unser Dienstreglement regelt im gleichen Abschnitt die Fahnenübergabe, die Inspektion und das Defilieren. Diese drei besondern Formen militärischer Tätigkeit sind in den Traditionen unseres Milizheeres verwurzelt. Man kann sich indessen fragen, ob sie in der heutigen Zeit noch ihren Platz haben. Der Bundesrat ist dieser Auffassung. Die Anstrengungen, welche die Präsentierung der Truppe am gewollten Ort, zur bestimmten Zeit und in einer tadellosen Haltung von den Kommandanten, den Stäben, den Unteroffizieren und dem Mann im Glied verlangt, sind noch heute ein Mittel militärischer Erziehung. Ihre Bewältigung ist immer noch ein Gradmesser für den Ausbildungsstand und den Einsatz von Kader und Mannschaften.

Aber auch Überlegungen anderer Art rechtfertigen militärische Defilees. So vor allem der Umstand, dass sie bei der Bevölkerung ein freudiges Echo finden und vielen Tausenden Gelegenheit geben, etwas von unserer Armee zu sehen. Es darf daran erinnert werden, dass dem letzten grossen Defilee (es wird hier auf das Defilee des 3. Armeekorps vom Herbst 1953 bei Solothurn angespielt) rund 150 000 Zuschauer beiwohnten. Ebenso viele dürften durch die Presse, Radio, Film usw. erfasst worden sein. Heutzutage, wo die militärische Ausbildung und die Übungen vorwiegend in aufgelösten, möglichst unsichtbaren Formen vor sich gehen, ist ein gelegentlich geschlossenes, einheitliches und weithin sichtbares Auftreten umso erwünschter. Die grossen Defilees fanden deshalb einen immer stärkeren Widerhall und gestalteten sich zu machtvollen Demonstrationen der Verbundenheit von Volk und Armee. Der Bundesrat hofft zuversichtlich, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.»

In dieser bündesrätlichen Antwort ist das wesentliche über Sinn und Bedeutung von militärischen Defilees gesagt. Tatsächlich besteht, neben ihrem erzieherischen Wert für die Truppe, die wohl wichtigste Aufgabe der Truppndefilees darin, *unserer Bevölkerung ihre Armee zu zeigen*. Bei den heutigen Ausbildungs- und Gefechtsmétoden besteht für die Zivilbevölkerung immer weniger Gelegenheit, die Truppe an der Arbeit zu sehen. Die Defilees sollen dafür einen gewissen Ersatz schaffen; sie sollen aber nicht nur die Truppe selbst, sondern ebenso sehr auch ihr kostspieliges Material zeigen und damit darstellen, wie die Wehrausgaben unseres Landes praktisch verwendet werden. Diese Veranstaltungen sind sowohl für die teilnehmende Truppe als auch für die zuschauende Bevölkerung eine Art *Kundgebung für die Wehrbereitschaft* von Volk und Armee, an der möglichst breite Kreise unserer Bevölkerung teilnehmen sollen.

Abgesehen von einigen wenigen Formbestimmungen des Dienstreglements (Ziff. 250 und 251) bestehen über die Durchführung von Defilees *keine generellen Vorschriften*. Diese werden von den Truppenkommandanten jedesmal nach den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Falles in der Form eines Befehls erlassen. Aus Gründen der Zeitökonomie, aber auch aus Kostengründen wird dabei allerdings eine gewisse Zurückhaltung geübt. In der Regel handelt es sich um Truppenvorbeimärsche von Regimentstruppen, die bei ihrer Rückkehr von den Wiederholungskursstandorten auf die Demobilmachungsplätze, den «Einmarsch in die Garnison» in eine feierliche Form kleiden. Bei den dafür erstellten Anlagen handelt es sich meist um reine Improvisationen; die Errichtung einer Tribüne bedeutet einen Ausnahmefall. In der Regel beschränkt man sich auf die notwendigen Absperrmassnahmen, während der Inspizient auf einem Fahrzeug steht, um einen bessern Überblick zu haben. Wesentlich seltener als die Vorbeimärsche von verstärkten Regimentern sind solche ganzer Heereinheiten, während Defilees im Rahmen der Armeekorps ausgesprochene Sonderveranstaltungen sind, die nur in Zeitabständen von mehreren Jahren durchgeführt werden. Infolge der Kosten und sonstigen Umtriebe, die derartige militärische Gross-Anlässe verursachen, werden sie jeweils vom Bundesrat beschlossen. Seit dem Krieg haben drei solche Defilees stattgefunden: 1953 bei Solothurn (Selzach), 1959 bei Payerne und 1963 bei Dübendorf.

Die grossen Menschenmassen, die selbst kleine Defilees in Bewegung zu setzen vermögen, zeigen, dass unser Volk ein ausgesprochenes Bedürfnis hat, seine Armee zu sehen und sich über sie zu freuen. Diesem Bedürfnis muss die Armee, auch wenn es für sie bisweilen erschwerend ist, entgegenkommen. In dem Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Volk und Armee liegen Werte, die wir sorgsam hüten müssen, denn sie sind die Träger der Miliz.

5. Die militärische Totenfeier

Im vorgeschriebenen feierlichen Zeremoniell der militärischen Totenfeier kommen in besonders ausgeprägter Weise alte historische Traditionen zum Ausdruck. Ist der Wehrmann im Dienst verstorben, werden zur Totenfeier kommandiert (DR Ziff. 262), und zwar womöglich aus der Truppengattung und dem Truppenverband, dem der Tote angehört hat:

- *für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere*: ein Zug
- *für Stabsoffiziere*: eine Einheit
- *für Brigade- und Heereinheitskommandanten*: ein von Fall zu Fall bestimmtes Detachement.

Zur Begleitung gehören ferner ein mit Trauerflor versehenes Feldzeichen sowie ein Spiel, dessen Instrumente ebenfalls mit Trauerflor bedeckt sind. Über den Sarg wird ein eidgenössisches Fahnentuch gebreitet, über dessen Mitte die blanke Waffe des Verstorbenen mit der Scheide ins Kreuz gelegt, darüber wird der Helm, bei Heereinheitskommandanten die Mütze gelegt. Das Fahnentuch (nicht jedoch die Waffe und der Helm) wird mit dem Sarg in das Grab versenkt.

Das Dienstreglement von 1954 spricht von einem Transport des Sarges auf einem Wagen, während das frühere Reglement von 1933 noch den traditionellen militärischen Brauch festhielt, dass der Sarg des Verstorbenen im Trauerzug auf einer Geschütz-Lafette gefahren wurde, wobei der Sarg anstelle des Kanonenrohrs auf der Lafette

befestigt wurde. Die Motorisierung der Artillerie hat diesen alten Soldatenbrauch hinfällig gemacht.

Wenn der Sarg aus dem Trauerhaus getragen wird, hat die Truppe auf Kommando zu grüssen. Der Sarg wird von Soldaten oder Unteroffizieren auf den Wagen gehoben oder zur Grabstätte getragen. Vier Kameraden, die dem Toten im Grad gleich oder nahe stehen, begleiten den Sarg zu beiden Seiten. Ihm folgt das Trauiergeleite, wofür keine vogeschriebene Ordnung besteht. Früher wurde regelmässig auch das Pferd des Verstorbenen, bedeckt mit dessen Schabracke, im Trauerzug mitgeführt. Dieser Brauch verschwindet heute je länger je mehr. Auf dem Weg zur Grabstätte wird vom Spiel der Trauermarsch abwechselnd geschlagen und geblasen. Dieser schweizerische Ordonnanz-Trauermarsch gehört zu den anonymen Märschen, deren Komponist nicht bekannt ist.

Während der Beisetzung verharrt die Truppe in Achtungstellung. Nach dem letzten Gebet schiesst eine besonders bestimmte Abteilung mit hohem Anschlag drei Ehrensalven. Schon das aus dem 18. Jahrhundert stammende Schweizer Söldnerlied nennt diesen Brauch; es sind die

«Drei Schüss ins kühle Grab — die ich verdienet hab.»

Während den Salven erweisen alle Anwesenden dem toten Kameraden den letzten Gruss. Das Feldzeichen wird gesenkt.

Es ist eine der Eigenheiten der militärischen Tradition, dass das Spiel auf dem Rückmarsch der Truppe von der Beerdigung nicht mehr den Trauermarsch, sondern flotte Marschmusik bläst; die Instrumente sind wieder blank und das Feldzeichen wird ohne Trauerflor offen getragen. Das Leben muss weiter gehen!

6. Das Zeremoniell des militärischen Alltags

Auch der militärische Alltag ist erfüllt von zahlreichen mehr oder weniger zeremoniellen Handlungen, auf die hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen sei:

- a) die militärischen *Gruss-* und *Umgangsformen* sowie die Ehrenbezeugungen gegenüber Höheren,
- b) der Aufzug und die Ablösung der *Wachen*,
- c) das *Hauptverlesen* der Kompagnien,
- d) der *Zapfenstreich* (den das Dienstreglement von 1954 als solchen nicht mehr nennt),
- e) der *Feldgottesdienst*.

Alle diese «kleinen Zeremonien» des militärischen Alltaglebens, deren Aufzählung nicht abschliessend sein konnte, folgen einer von altersher eingelebten und festgefügten Tradition; aus ihr erhält der Dienstbetrieb seine innere Sicherheit und die ruhige Kontinuität.

Kurz